Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gebiet der Stadt Horstmar, Ortsteil Horstmar, vom 06. Mai 2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBI. I S. 744) in Verbindung mit Nr.4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25. 1. 2000 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 281) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.02.2002 (GV. NW. S. 91) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2004 (GV. NW. S. 135), wird von der Stadt Horstmar als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Horstmar folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- am zweiten Sonntag im Mai -Muttertag- (Maimarkt),
- an einem Sonntag im Juni –voraussichtlich jeweils der zweite Sonntag- (Rosenmarkt),
- am letzten Sonntag im November –1. Advent- (Weihnachtsmarkt),

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 29.04.1991 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Horstmar als örtliche Ordnungsbehörde Der Bürgermeister

Wenking